

wohl nicht deutlich, obgleich es dort heißt: „Quo facto tenent manus dexteras extensas“ (und nicht: „Quo facto extendunt dexteras“, wodurch, d. i. durch τὸ tenent extensas, die erklärte richtige Praxis bereits angedeutet zu sein scheint); aber sie ist deutlich geworden durch obige Erklärung der S. R. C., die hiemit zur Kenntnis gebracht wird.

2. Ist die Priesterweihe gültig, bei welcher der ordinirende Bischof in der Zwischenzeit (zwischen der „Impositio utriusque manus“ und dem Berrichten des Gebetes „manu dextera extensa“) die rechte Hand nicht ausgestreckt hielt? — Ueber die Giltigkeit der Weihe in diesem Falle werden wohl sehr Wenige zweifeln; da aber ein solches „Dubium“ der S. R. C. wirklich vorgelegt wurde, so wird es nicht überflüssig sein, auch die betreffende Antwort derselben S. R. C. vom 14. Juni 1873 hier anzuführen; sie lautet wie folgt: „Die hl. Congregation, indem sie in ihrer früheren Antwort (31. August 1872) den Ritus feststellte, der bei der Ertheilung der hl. Priesterweihe in Betreff der Auflegung der Hände zu beobachten ist, beabsichtigte damit nicht, die Giltigkeit der hl. Priesterweihe in Zweifel zu ziehen, deshalb, weil bei derselben der weihende Bischof die Hände über die Ordinanden nicht auch während jenes Zeitraumes ausgestreckt hielt, der zwischen der ersten (utriusque manus) und zweiten (manus dexteræ) Handauflegung liegt.“

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der P. P. Carmeliten.

XI. (Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Beicht.) Bisher wurden die Hirtenworte des hochwürdigsten Bischofes von Eichstätt¹⁾ über die Art und Weise, die Kinder zu einer guten Gewissenserforschung und einer wahren herzlichen Reue anzuleiten, mitgetheilt. Derselbe hat schließlich auch einigen Gedanken über die Beicht selbst d. h. über die Anklage als dritte Hauptthätigkeit des Beichtkindes Ausdruck gegeben, und sie sind von nicht minderem Interesse als das früher Gesagte. Er schreibt:

„Obwohl die Selbstanklage für das stolze Menschenherz immer etwas sehr Verdemüthigendes hat, kommt sie doch dem Kinde bei weitem nicht so hart an; um so weniger darf ihm dieselbe dadurch erleichtert und um ihren eigentlichen Werth gebracht werden, daß man zugibt oder dem Kinde gar empfiehlt, seine Sünden aufzuschreiben und sie sodann in dem Beichtstuhle herabzulesen.“

„Wir wollen gar nicht davon reden, mit welchen Unzükömmlichkeiten dieses Aufschreiben der Sünden verbunden ist, wenn z. B. ein solches Blättchen mit den zu beichtenden Sünden durch die Unvor-

¹⁾ Siehe Quartalschrift 1884, S. 105 und 1885, S. 115.

sichtigkeit eines Kindes verloren geht oder auch nur in die Hände eines anderen Kindes fällt, oder wenn der Beichtstuhl des Abends oder Morgens nicht genügendes Licht zum Lesen dieses Zettels bietet. Wir wollen auch nicht die Frage aufwerfen, mit welchem Jahre das Kind diese angelernte Untugend ablegen und ohne die Unterstützung eines geschriebenen Zettels beichten soll, ein Uebergang, der bei manchen nie mehr oder nur mit großen Gewissens-Angsten stattfindet. Wir wollen sogar hier von dem großen Uebelstande absehen, daß dieses Aufschreiben der Beicht sehr geeignet ist, jene Angstlichkeit zu erzeugen und zu pflegen, deren Verhütung wir so sehr betont haben. Wir wollen all dieses unberücksichtigt lassen und nur auf jene schlimmen Folgen hinweisen, welche diese Gewohnheit für die Beicht selbst hat.

„Die Anklage in der Beicht ist nämlich nicht wie das Gebet ein einfaches Sprechen mit Gott, das sich je nach der Stimmung der Seele gewöhnlich bestimmter Formeln bedient, sondern sie ist die individuellste Eröffnung des menschlichen Herzens vor Gott und dessen Stellvertreter, dem Beichtvater. Sie gleicht jenem ergreifenden Momenten, in welchem der verlorne Sohn dem Vater seine Schuld gesteht, und übt einen so gewaltigen Eindruck auf das Beichtkind aus, daß es in diesem Momenten dem Drange seines Herzens freien Lauf lassen muß. Selbst der Vater achtet des Wortes nur wenig, sieht aber um so mehr auf die Gesinnung des Herzens, auf die Reue und auf den Vorsatz, in denen die ganze Anklage ihren Kulminationspunkt findet.

„Bei einem solchen Acte, der das menschliche Herz bis auf's tiefste berührt und so recht ein warmer Erguß desselben sein muß, stört ein Blatt Papier ganz ungemein. Es läßt den Beichtenden nicht zu jener gehobenen und doch bußfertigen Stimmung kommen, wie dem Momenten der Beicht eigen ist; es raubt dem Bekenntnisse jene Unmittelbarkeit, wodurch es sich als ein unbedingtes Erschließen der geheimsten Falten des menschlichen Herzens auszeichnet, und läßt die Seele des Sünder der Barmherzigkeit Gottes gegenüber gar leicht kalt und vertrauenslos.

„Es mag dieses Aufschreiben der Sünden manchen Erwachsenen, besonders bei General-Beichten Vortheile bieten, indem es der Beicht eine größere materielle Vollständigkeit und ängstlichen Seelen eine gewisse Beruhigung gewährt; allein wir haben es hier mit Kindern zu thun, und die formelle Vollständigkeit der Beicht steht zuletzt doch höher als die materielle, wie ja selbst die vermeintliche Beruhigung oftmals Täuschungen entspringt, die Hindernisse für eine gute Beicht sind.

„Wir müssen es daher jedem Catecheten zur Gewissenspflicht machen, in diesem Punkte eher eine scheinbare Strenge gegen das Beichtkind anzuwenden, als durch Duldung solcher Beichtzettel die Wirkung des hl. Sacramentes abzuschwächen.

"Nur ungern berühren wir hier noch einen Punkt, der ob seiner allgemeinen Verständlichkeit keiner Erklärung zu bedürfen scheint, bezüglich dessen wir aber nicht volle Gewissheit haben, ob er von allen Catecheten berücksichtigt wird. Wir haben hiebei jene Zarttheit und jenen feinen Tact im Auge, welche dem Catecheten verbieten, die Probe einer Beicht in der Schule dadurch zu geben, daß er ein Kind eine Art von Scheinbekennniß ablegen läßt. Wie nämlich bei dem Unterrichte über die Gewissenserforschung nur die Fragen aufgezählt werden dürfen, welche die Kinder an ihr Gewissen zu stellen haben, nie aber die Antworten, welche ihnen ihr Gewissen gibt; so würde es noch viel mehr gegen das Zartgefühl der Kinder verstossen, wenn dieselben in der Schule eine Art von Beicht gleichsam als Muster hören würden, wie es denn auch ein noch stärkerer Verstoss gegen die Pädagogik wäre, eine solche Musterbeicht gedruckt in die Hand zu geben. Die Worte: „Ich habe diese oder jene Sünde begangen“, haben etwas so Heiliges, und das Bekennen der Schuld verlangt eine solche Verborgenheit, daß ein derartiger Act auch nicht einmal in der guten Absicht einer praktischen Darstellung und Einübung öffentlich stattfinden darf. Auch ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, sich solcher besonderer Mittel zu bedienen. Ist nämlich das Kind in der Gewissenserforschung und in Erweckung der Reue gut unterrichtet, so gibt sich die Anklage von selbst. Und sollte sich auch in den ersten Beichten eine kleine Ungeschicklichkeit ein schleichen, bei Gott bietet dieselbe kein Hinderniß für den Empfang der Gnade, und für den Beichtvater wird es ein Leichtes sein, den Fehler zu verbessern. Liegt es ja überhaupt im Bereiche seiner Pflicht, den Beichtunterricht immer mehr zu vervollkommen, und dem Beichtkinde die Ablegung der Beicht immer leichter und segensreicher zu machen."

So weit die bischöflichen Worte. Der erste Gegenstand derselben, die Frage über das Aufschreiben der Sünden zum Behufe der Beicht, wurde auch in der Quartalschrift 1880 S. 786 in eingehender Weise und derart besprochen, daß sich daraus die volle Uebereinstimmung mit obigen Hirtenworten ergibt, nur daß die Quartalschrift unter beschränkenden Umständen Ausnahmen zuläßt — Ausnahmen, welche selbst bei einem gleichförmigen Vorgehen sämmtlicher Catecheten einer Diöcese kaum schwinden dürften. Uebrigens scheint ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Gebrauche der Beichtspiegel und dem Sündenaufschreiben behufs der Beicht zu bestehen; denn Kinder mit einem Beichtspiegel werden in der Regel auch ihre Sünden notiren.

Durch die zweite Bemerkung des hochwst. Bischofes Franz Leopold wird einzelnen neuesten und anderwärts gelobten Beichtspiegeln

schon um ihrer äuferen Form willen der Eingang in die Eichstätter Diöcese verwehrt.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XII. (Rogationsmesse oder Requiem?) Zum Schlusse des Ordo Exequiarum verordnet das Rituale Romanum, was folgt: „Missa vero, si hora fuerit congruens, ritu pro defunctis, ut in die obitus, praesente corpore non omittatur, nisi obstet magna diei solemnitas, aut aliqua necessitas aliter suadeat.“ Die magna diei solemnitas ist in den einzelnen Diöcesandirectorien angezeigt, d. h. es sind die Tage genannt, an denen die missa praesente cadavere verboten ist. Eine allbekannte necessitas ist die Pfarrmesse an den vom hl. Stuhle bezeichneten Tagen; denn das Gemeinwesen geht der sonst so wichtigen missa de die obitus voran. Eine noch vielfach unbekannte necessitas, beruhend auf dem gleichen Grundsätze, ist die missa de Rogationibus am 25. April und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt, sowie die Pfingstvigilmesse. Erstere, die missa de rogationibus, ist das nothwendige complementum der für jede Pfarrei — und wenn mehrere Pfarreien an einem Orte bestehen, der Einen von ihnen — vorgeschriebenen Bittgänge; die Vigilmesse das complementum der Taufwasserweihe. Ist also an einer Kirche nur Ein Priester, so muß die missa de die obitus unterbleiben, resp. auf den nächsten freien Tag verschoben werden. Das Decret der S. R. C. vom 3. Juli 1869 fordert dieß; ausdrücklich sagt die Congregatio: servari mandavit. Fällt demnach am Samstag vor Pfingsten eine Leiche ein in einer Pfarre, die nur einen Priester hat, so mag man die Leiche beerdigen, auch die Messe des Tages für den Verstorbenen appliciren, denn die applicatio ist an diesem Tage frei, aber 1. die Tagesfunction muß so vollzogen werden, daß zwischen dem ganzen Alt, beginnend mit der 1. Lection und endend mit dem hl. Amte, keine anderweitige Function eingeschoben werde; 2. muß die missa de die obitus transferirt werden und zwar, von anderen Hindernissen abgesehen, auf den Mittwoch nach Pfingsten. Das Gleiche gilt von den Rogationstagen. Das Decret, unter den decreta authentica C. S. R. App. IV. Romae 1879 stehend, gehört in die Diöcesandirectorien.

Reithofen (Baiern.)

Joseph Würf, Expositus.

XIII. (Die heiligen Bilder sollen zwar verehrt, aber nicht verzehrt werden.) „Wie verrückt diese Leute werden durch ihr ewiges Beten!“ fängt der Arzt zu poltern an bei seinem Eintritt in die gewöhnliche Abendgesellschaft. „Jetzt legen sie sich gar schon Muttergottesbilder auf die Wunden anstatt eines Pflasters und wenn diese Dinge nicht helfen, wenn es zu spät ist, dann kommen